

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 245/09 B

L 1 R 77/06 (LSG für das Saarland)
S 14 R 281/05 (SG für das Saarland)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 26. März 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.3.2009 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 6.7.2009 nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage, "ob ein tatsächlicher Ausschluss der differenzierten Nutzbarkeit beider Hände zusammen mit anderen qualitativen Leistungseinschränkungen der in Ziff 1 bis 21 genannten Art und Zahl zur Annahme einer Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen im Sinne der BSG-Rechtsprechung zwingt". Hierzu führt die Klägerin auf Blatt 6 der Beschwerdeschrift aus, dass "nach dem Ergebnis der erst- und zweitinstanzlichen Beweisaufnahme" jedenfalls von "folgenden qualitativen Leistungseinschränkungen bei der Klägerin auszugehen" sei. Es folgt die Aufzählung eines Katalogs von einzelnen - nach Ansicht der Klägerin - ausgeschlossenen Tätigkeiten (Ziff 1 bis 21). Die Klägerin bezieht sich für jede einzelne Ziffer entweder auf Dr. R. , den Oberarzt A. oder auf



Dr. E. , die - wie sich aus Blatt 5 der Beschwerdeschrift ergibt - als Gutachter tätig geworden sind.

- 7 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage, die aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist, nicht dargelegt. Es mag offen bleiben, ob es sich um eine Rechts- oder um eine Tatsachenfrage handelt. Denn die Klägerin legt ihrer Frage die genannten Leistungseinschränkungen (Ziff 1 bis 21) zugrunde, die sich aus dem "Ergebnis der erst- und zweitinstanzlichen Beweisaufnahme" ergeben sollen, ohne darzulegen, welche bindenden Feststellungen (*vgl* § 163 SGG) das LSG hierzu getroffen hat.
- 8 Doch selbst wenn die Klägerin eine Rechtsfrage gestellt hätte, muss diese in rechtlicher, nicht in tatsächlicher Hinsicht, über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzen (*vgl* Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, RdNr 126; Becker, SGB 2007, 261, 265). Dies ist hier nicht ersichtlich. Der formulierten Frage kommt auch nicht deshalb "grundsätzliche Bedeutung" zu, weil neben der Klägerin ein größerer Bevölkerungskreis von "Einschränkungen in der Handnutzbarkeit" betroffen sei und das Carpal-tunnelsyndrom und die Rhizarthrose häufige und verbreitete Leiden seien. Denn die von der Klägerin gestellte Frage ist erkennbar auf ihren Einzelfall abgestellt. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann von vornherein keine Breitenwirkung erzielen.
- 9 Schließlich genügt das Vorbringen auch nicht der Darlegungspflicht zur Klärungsbedürftigkeit. Hierzu hätte die Klägerin unter Auswertung der Rechtsprechung vortragen müssen, dass die bezeichnete Rechtsfrage durch höchstrichterliche Urteile noch nicht abschließend beantwortet worden sei (*vgl* BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 6). Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung erforderlich. Die Klägerin führt lediglich aus, dass nach der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-2200 § 1247 Nr 8; BSGE 80, 24 ff) anerkannt sei, dass "bei Einschränkungen der Arm- und Handbeweglichkeit Zweifel an einer normalen betrieblichen Einsatzfähigkeit auch für leichtere Tätigkeiten bestehen". Sie hat aber versäumt darzulegen, aus welchem Grund sich die von ihr aufgeworfene Frage nicht schon anhand der Grundsätze dieser Rechtsprechung klären lässt. Allein der Umstand, dass die Klägerin das angefochtene Urteil für unzutreffend hält, weil sie weitere Leistungseinschränkungen habe als diejenigen, über die das BSG "im Urteil vom 01.03.1984" entschieden habe, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl* BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 10 Auch sofern sich die Klägerin auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln beruft, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen



nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Die Klägerin rügt als Verfahrensmangel, dass das LSG zwei Beweisanträgen ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Sie habe in der mündlichen Verhandlung vom 26.3.2009 den Beweisantrag gestellt, ein sozialpsychologisches Gutachten einzuholen. Dieser Antrag habe sich auf die medizinischen Stellungnahmen der Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutin H -B vom 6.2.2006 und 27.9.2006 bezogen und sei unter Hinweis auf das ärztliche Attest des Neurologen Dr. K. vom 6.9.2006 erfolgt. Die Ärztin H. habe ausgeführt, dass bei der Klägerin unter "sozialpsychologischem Aspekt" von Erwerbsunfähigkeit auszugehen sei. Dr. K. habe ua die psychosoziale Belastbarkeit als erheblich eingeschränkt beurteilt. Das LSG habe hierzu im Urteil ausgeführt, dass die Einholung eines sozialpsychologischen Gutachtens nicht erforderlich sei, weil der Sachverständige Dr. R. , Facharzt für Innere Medizin, Neurologie und Psychiatrie, eine



abschließende fachkundige Leistungsbeurteilung im Gutachten vom 16.1.2009 abgegeben habe. Nach Auffassung der Klägerin habe Dr. R. zwar ein sozialmedizinisches Gutachten aus internistisch-nervenärztlicher Sicht erstellt, damit seien aber nicht zugleich die Leistungseinschränkungen der Klägerin aus "sozialpsychologischer Sicht" beurteilt worden. Das LSG habe nicht ausreichend dargelegt, dass die sozialmedizinische Beurteilung aus internistisch-nervenärztlicher Sicht zugleich auch eine sozialpsychologische Beurteilung enthalte. Zudem sei Dr. R. in seinem Gutachten vom 16.1.2009 auf die erwähnten Arztbriefe der Ärztin H. und des Dr. K. nicht eingegangen. Da nur ein im Bereich der "Sozialpsychologie" kundiger Gutachter die qualitativen Leistungseinschränkungen der Klägerin beurteilen könne, hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, ein "sozialpsychologisches Gutachten" einzuholen. Dann hätte sich ein weiteres Herabsinken des Leistungsvermögens und die mangelnde Leistungsfähigkeit der Klägerin gezeigt, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein zu können.

- 14 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG bezeichnet hat. Neben der Stellung eines solchen Antrages muss auch aufgezeigt werden, über welche einzelnen Punkte Beweis zu erheben ist. Der Beweisantrag benennt jedoch keine entscheidungserheblichen Tatsachen, zu denen ein "sozialpsychologisches Gutachten" eingeholt werden soll.
- 15 Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht ausnahmsweise nur dann zur weiteren Beweiserhebung verpflichtet, wenn die Gutachten grobe Mängel aufweisen oder unlösbare Widersprüche im Bereich der Befunderhebung enthalten, von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters geben (vgl. *Senatsbeschluss, SozR 4-1500 § 160a Nr 3, RdNr 9*). Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, aus welchem Grund der Sachverständige Dr. R. - als Facharzt für Innere Medizin, Neurologie und Psychiatrie - nicht ausreichende Fachkunde zur Beurteilung der von den behandelnden Ärzten - der Allgemeinmedizinerin und Psychotherapeutin H. und des Neurologen Dr. K. - erhobenen psychischen Befunde gehabt haben soll. Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, welcher Erkenntniswert von einem "sozialpsychologischen Gutachten" zu erwarten wäre. Dies aber wäre erforderlich gewesen. Denn nach der Definition der Sozialpsychologie (Pschyrembel, *Klinisches Wörterbuch*, 261. Aufl 2007, Stichwort "Sozialpsychologie") untersucht dieses Teilgebiet der Psychologie die speziellen sozialen Determinanten psychischer Prozesse. Ein Einfluss entsprechender Erkenntnisse auf die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit ist nicht unmittelbar ersichtlich. Die Klägerin führt lediglich aus, dass Dr. R. nicht auf die Berichte der behandelnden Ärzte in seinem Gutachten eingegangen sei, ohne allerdings die Unvollständigkeit des Gutachtens oder grobe Mängel (vgl. *Senatsbeschluss aaO*) zu rügen. Auf dieser Grundlage musste sich das LSG von seinem rechtlichen Standpunkt aus nicht gedrängt sehen, insofern den Sachverhalt weiter aufzuklären (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, SozR Nr 64 zu § 162 SGG und Nr 14 zu § 103 SGG*).



- 16 Als weiteren Verfahrensmangel rügt die Klägerin, dass das LSG auch ihrem zweiten Beweisantrag ohne nähere Begründung nicht gefolgt sei. Sie habe in der mündlichen Verhandlung beantragt, eine ergänzende Stellungnahme des Orthopäden A. einzuholen zu der Frage, welche Verrichtungen der Klägerin im Hinblick auf die Erkrankung ihrer Hände nicht mehr möglich seien. Hierzu habe das LSG lediglich ausgeführt, dass der Sachverständige A. das Leistungsvermögen der Klägerin unter Berücksichtigung der festgestellten Leistungseinschränkungen umfassend beurteilt habe. Der Sachverständige A. habe aber die ihm gestellte Beweisfrage (Nr 3b) nicht hinreichend beantwortet, weil sich aus dessen Ausführungen nicht ergebe, welche "Verrichtungen" ausgeschlossen seien, wenn der Klägerin Tätigkeiten mit einem "differenzierten Einsatz beider Hände" nicht mehr möglich seien. Eine solche ergänzende Stellungnahme sei schon im Schriftsatz vom 15.2.2008 beantragt worden, nachdem der Sachverständige Dr. Friedel in seinem Gutachten vom 21.12.2007 zu dem Ergebnis gekommen sei, dass die Klägerin "aufgrund der Rhizarthrose beidseits" auch körperlich leichte Tätigkeiten nicht mehr ausüben könne. Das LSG habe sich daher gedrängt sehen müssen, die beantragte ergänzende orthopädische Stellungnahme einzuholen. Dann hätte sich ein weiteres Herabsinken des Leistungsvermögens und die mangelnde Leistungsfähigkeit der Klägerin gezeigt, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein zu können.
- 17 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hat. Denn mit ihrem Vorbringen rügt sie zugleich die Verletzung des Fragerechts gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) und ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes - GG). Das BSG ist nicht gehindert, die Sachaufklärungsrüge als Gehörsrüge zu behandeln (vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1, RdNr 11; SozR 3-1750 § 411 Nr 1, S 4). Die Klägerin hat die Rüge aber nicht hinreichend bezeichnet.
- 18 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass unabhängig von der nach § 411 Abs 3 ZPO im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, jedem Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO das Recht zusteht, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für sachdienlich erachtet (vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1, 2; *Senatsbeschluss vom 12.12.2006 - B 13 R 427/06 B, Juris RdNr 7; Bundesverfassungsgericht <BVerfG> vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94, NJW 1998, 2273, Juris RdNr 11*). Dies gilt selbst dann, wenn das Gutachten nach Auffassung des Gerichts ausreichend und überzeugend ist und keiner Erläuterung bedarf (vgl BVerfG aaO). Sachdienlichkeit ist insbesondere dann zu bejahen, wenn sich die Fragen im Rahmen des Beweisthemas halten und nicht abwegig oder bereits eindeutig



beantwortet sind (vgl. BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1, RdNr 10; Greger in Zöller, ZPO, 24. Aufl, § 411 RdNr 5a).

- 19 Die Klägerin hat die Sachdienlichkeit ihrer ergänzenden Frage an den Sachverständigen nicht hinreichend dargelegt. Zwar behauptet die Klägerin die Unzulänglichkeit der orthopädischen Gutachten des Arztes A. und des Dr. F., weil dort nicht die konkreten Verrichtungen benannt seien, die der Klägerin unter Berücksichtigung der Leistungseinschränkungen ihrer Hände nicht mehr möglich seien. Allerdings hat die Klägerin nicht dargelegt, ob und inwieweit der weitere Gutachter Dr. E., der sein orthopädisches Gutachten vom 18.6.2008 im Anschluss an die beiden genannten orthopädischen Gutachten erstellt hat, nicht schon zur Klärung der für ergänzungsbedürftig gehaltenen Frage beigetragen hat. Die Klägerin erwähnt dieses Gutachten auf Bl 5 ihrer Beschwerdeschrift - neben den weiteren vorliegenden Gutachten -, ohne auf dessen Inhalt oder auf die Ergebnisse einzugehen. Die Klägerin hat daher nicht hinreichend dargelegt, dass die von ihr an den Sachverständigen zu richtende Frage nicht schon eindeutig beantwortet wäre.
- 20 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

